

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Hilde Frafjord Johnson, die Stellvertretende Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Manju Gurung gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, aufgrund seines Antrags vom 11. Juni 2010 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>217</sup>:

„Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem neunten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>218</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von den in dem Bericht genannten positiven Entwicklungen und stellt fest, dass darin auf die weiterbestehenden Schwierigkeiten bei der Durchführung seiner Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009) und anderer einschlägiger Resolutionen verwiesen wird.

Der Rat verurteilt erneut mit gleichem Nachdruck alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen sowie entführen, Schulen oder Krankenhäuser angreifen und den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern. Der Rat verurteilt alle anderen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangen werden. Der Rat verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die steigende Zahl der gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßenden Angriffe oder Androhungen von Angriffen auf Schulen und Bildungseinrichtungen und auf Lehrer und Schüler, insbesondere über das gezielte Vorgehen gegen Mädchen, und fordert in dieser Hinsicht alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, diese Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unverzüglich einzustellen.

Der Rat begrüßt die Schritte, die der Generalsekretär im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1882 (2009) unternommen hat, so auch den Schritt, diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien in den Anhängen zu seinem Bericht aufzuführen, die in Situationen eines solchen Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht systematisch Kinder töten und verstümmeln und/oder Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen an ihnen begehen.

Der Rat fordert den Generalsekretär auf, vermehrte Anstrengungen zu unternehmen, um die Kapazitäten des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1882 (2009) zu stärken und so ein rasches und wirksames Vorgehen gegen alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu ermöglichen, und zu diesem Zweck unter anderem sicher-

---

<sup>217</sup> S/PRST/2010/10.

<sup>218</sup> S/2010/181.

zustellen, dass alle zuständigen Stellen der Vereinten Nationen aktiv zur Sammlung genauer, objektiver, verlässlicher und nachprüfbarer Informationen über Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen an Kindern beitragen, sowie für Synergien zwischen den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen auf Amtssitz- und Landesebene zu sorgen und Überschneidungen zu vermeiden, wie in den Resolutionen 1882 (2009) und 1888 (2009) gefordert.

Der Rat bekräftigt seinen Beschluss in Ziffer 11 seiner Resolution 1882 (2009), in die Mandate aller in Betracht kommenden Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, befürwortet die Entsendung von Kinderschutzberatern zu solchen Missionen und fordert den Generalsekretär auf, dafür zu sorgen, dass diese Berater in Übereinstimmung mit den einschlägigen landesspezifischen Resolutionen des Rates und der Handlungsrichtlinie der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zur systematischen Berücksichtigung des Schutzes, der Rechte und des Wohlergehens der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder rekrutiert und eingesetzt werden. Er unterstreicht ferner, wie wichtig eine Ausbildung auf dem Gebiet der Kinderrechte und des Kinderschutzes für das gesamte an den Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen beteiligte Personal ist, und begrüßt in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen der Hauptabteilung zur Erstellung des Plans für die Richtlinienumsetzung, einschließlich Ausbildungsprogrammen und -materialien.

Der Rat begrüßt die bei der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern erzielten Fortschritte, insbesondere die im neunten Bericht des Generalsekretärs erwähnte Unterzeichnung von Aktionsplänen durch einige Parteien.

Der Rat fordert die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten, an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erneut auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, ohne weitere Verzögerung Aktionspläne aufzustellen und umzusetzen, um die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangen werden, zu beenden.

Der Rat fordert außerdem alle in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien erneut auf, gegen alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern vorzugehen und in dieser Hinsicht konkrete Verpflichtungen einzugehen und konkrete Maßnahmen durchzuführen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass bestimmte Parteien nach wie vor Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern begehen, und bekundet seine Bereitschaft, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen, zu beschließen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen 1539 (2004), 1612 (2005) und 1882 (2009). Zu diesem Zweck bittet der Rat

*a)* seine Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, sachdienliche Informationen mit den zuständigen Sanktionsausschüssen auszutauschen und ihnen dabei insbesondere die einschlägigen Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu übermitteln;

*b)* seine zuständigen Sanktionsausschüsse, zu erwägen, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte regelmäßiger darum zu bit-

ten, ihnen bestimmte in den Berichten des Generalsekretärs enthaltene Informationen darzulegen;

c) die Sonderbeauftragte, den Sachverständigengruppen der zuständigen Sanktionsausschüsse bestimmte in den Berichten des Generalsekretärs enthaltene Informationen zu übermitteln.

Der Rat bekundet seine Absicht, bei der Festlegung oder Verlängerung des Mandats der zuständigen Sanktionsausschüsse Bestimmungen betreffend Parteien zu prüfen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen.

Der Rat bekundet seine Bereitschaft, konkrete Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern durch die in den Anhängen zu den Berichten des Generalsekretärs aufgeführten Parteien, gleichviel wann sie stattfinden, zu prüfen und eine diesbezügliche Beschlussfassung zu erwägen, ohne einem Beschluss des Rates darüber, ob eine Situation in seine Tagesordnung aufzunehmen ist, vorzugreifen oder einen solchen Beschluss zu implizieren.

Der Rat fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, entschiedene und sofortige Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und fordert sie ferner auf, diejenigen, die für derartige, nach dem anwendbaren Völkerrecht verbotene Rechtsverletzungen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, verantwortlich sind, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht zu stellen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, ein Ende zu setzen.

In Anbetracht der regionalen Dimension einiger im Bericht des Generalsekretärs genannter bewaffneter Konflikte ersucht der Rat die Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen sowie die Landesteams der Vereinten Nationen erneut, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder geeignete Strategien und Koordinierungsmechanismen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in Bezug auf grenzüberschreitende Kinderschutzbelange zu entwickeln.

Der Rat begrüßt die Gesamttätigkeit der Sonderbeauftragten und hebt hervor, wie wichtig ihre Besuche vor Ort sind, um den Dialog mit den betroffenen Regierungen und Konfliktparteien zu verbessern, namentlich indem Aktionspläne ausgehandelt und Verpflichtungen erwirkt werden, für geeignete Reaktionsmechanismen geworben sowie sichergestellt wird, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe gebührende Beachtung finden und entsprechende Folgemaßnahmen ergriffen werden.

Der Rat begrüßt außerdem die Anstrengungen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Durchführung seines Kinderschutzmandats unternimmt, indem es die gesamte Entwicklung und Umsetzung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus unterstützt und dafür sorgt, dass dem Problem von Kindern in bewaffneten Konflikten angemessen begegnet wird, und legt ihm nahe, über die für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte auch künftig weiterzuverfolgen.

Der Rat begrüßt die anhaltende Tätigkeit der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und betont, wie wichtig es ist, auch weiterhin rechtzeitige

Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Einklang mit den Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) zu verabschieden. Ferner bittet der Rat die Arbeitsgruppe, ihr Instrumentarium<sup>219</sup> voll einzusetzen, indem sie unter anderem innerhalb eines Jahres einen Landesbesuch durchführt, um eine in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs genannte Situation zu prüfen und so ihr Mandat besser zu erfüllen und ihre Kapazität zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu stärken.

Unter Hinweis auf die früheren Erklärungen des Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie Ziffer 18 der Resolution 1882 (2009) ersucht der Rat den Generalsekretär erneut, seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte administrative und fachliche Unterstützung zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär ferner, innerhalb eines Monats diesbezüglich tätig zu werden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, spätestens im Mai 2011 einen Bericht über die Durchführung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich dieser Erklärung, vorzulegen.“

---

## DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU<sup>220</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 6212. Sitzung am 5. November 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Guinea-Bissaus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2009/552)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joseph Mutaboba, den Beauftragten des Generalsekretärs in Guinea-Bissau und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, Herrn Antonio Maria Costa, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Konfiguration für Guinea-Bissau der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Ugandas bei den Vereinten Nationen vom 4. November 2009, Herrn Tété António, den Amtierenden Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6213. Sitzung am 5. November 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Guinea-Bissau

---

<sup>219</sup> Siehe S/2006/724.

<sup>220</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.